

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung.*

*Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Recht und Wirtschaft  
an der Universität Bayreuth  
vom 20. Juni 2018**

**In der Fassung der Sammeländerungssatzung  
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich, Zweck des Bachelorstudiums.....	3
§ 2	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen .....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Struktur des Bachelorstudiums .....	4
§ 4	Leistungspunktsystem .....	4
II.	Abschnitt: Organisatorisches.....	5
§ 5	Prüfungsausschuss .....	5
§ 5a	Prüfungsamt.....	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende.....	6
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	7
III.	Abschnitt: Prüfungsleistungen .....	7
§ 8	Prüfungstermine, Bekanntgabe.....	7
§ 9	Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis .....	7
§ 10	Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
§ 11	Prüfungsformen .....	9
§ 12	Praktische Studienzeit.....	11
§ 13	Bachelorarbeit.....	11
§ 14	Prüfungsnoten .....	13
§ 15	Wiederholung einer Prüfung.....	13
§ 16	Nachprüfungsverfahren .....	14
§ 17	Mängel im Prüfungsverfahren .....	14
§ 18	Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 19	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 20	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	16
§ 21	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	16
IV.	Abschnitt: Bachelorprüfung.....	17
§ 22	Prüfungsgesamtnote.....	17
§ 23	Bestehen der Bachelorprüfung .....	18
§ 24	Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	18
§ 25	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	19
§ 26	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis .....	19
V.	Abschnitt: Sonstiges .....	21
§ 27	Studienberatung.....	21
§ 28	Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung .....	21
§ 29	Inkrafttreten.....	22
Anhang:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	23

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweck des Bachelorstudiums**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Prüfungen des rechtswissenschaftlichen Studiengangs „Recht und Wirtschaft“ an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth (nachfolgend Studiengang genannt) mit dem Abschlussziel eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“.
- (2) Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen Recht und Wirtschaft erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit versteht, um in diesen Teilbereichen wissenschaftlich arbeiten zu können.

### **§ 2**

#### **Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und der Qualifikationsverordnung (QualV);
  2. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderten Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Recht und Wirtschaft“ gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Struktur des Bachelorstudiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudium. <sup>2</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienzeit umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsbestandteile aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften (gem. Anhang) sind studienbegleitend abzulegen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester angefertigt. <sup>3</sup>Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren.

### **§ 4**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte (LP)“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte (LP) sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Eine Übersicht der Module, Leistungspunkte und Prüfungen enthält der Anhang.

## II. Abschnitt: Organisatorisches

### § 5

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren für die an der Universität Bayreuth abzulegenden Module durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher oder elektronischer Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen und deren Zustimmung einzuholen, sofern dies erforderlich ist. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.

- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienbedingungen; er gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

### **§ 5a**

#### **Prüfungsamt**

<sup>1</sup>Studentische Anträge und Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten sind grundsätzlich an das Prüfungsamt zu richten. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt berücksichtigt die Belange der Studierenden, soweit dies mit dem Hochschulrecht vereinbar ist. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt und die Fakultät arbeiten vertrauensvoll zusammen.

### **§ 6**

#### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Prüfende im Rahmen des Studiengangs können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen sein. <sup>2</sup>Als Beisitzende oder Beisitzender kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die oder der zuständige Lehrende zugleich die oder der Prüfende. <sup>2</sup>Gehört die oder der Lehrende nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 7

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Prüfungsbeisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **III. Abschnitt: Prüfungsleistungen**

## § 8

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. <sup>4</sup>Grundsätzlich sind die Prüfungen aber im ersten für das jeweilige Modul angebotenen Termin abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungszeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine, die konkreten Prüfungsformen, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>3</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

## § 9

### **Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch schriftlichen oder elektronischen Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch schriftlichen oder elektronischen Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Termin zurücktreten.
- (3) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Termins zurücktritt.
- (4) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis einer Anmeldung nach Abs. 1 oder nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Termins für den Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer die Gründe für das Versäumnis nach Satz 1 an,
- a) ist im Falle des Versäumnisses einer fristgerechten Anmeldung nach Abs. 1 eine nachträgliche Anmeldung vom Prüfungsamt vorzunehmen;
- b) gilt im Falle des Versäumnisses des Termins für den Rücktritt nach Abs. 2 die Abmeldung als fristgerecht erfolgt.
- <sup>5</sup>Erkennt das Prüfungsamt in den Fällen der Sätze 2 und 3 die Gründe an, ist innerhalb von sechs Monaten ein neuer Prüfungstermin nach § 8 anzubieten.
- (5) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

## § 10

### Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen in dem Studiengang werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und schriftlichen Seminararbeiten abgelegt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en. <sup>3</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekanntgegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistungen und die Möglichkeit ihrer Wiederholung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden 60- bis 120-minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>7</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>8</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit von der Aufsicht führenden Person zu vermerken. <sup>9</sup>Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfenden bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>10</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>11</sup>Die Noten werden von der oder dem Prüfenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß §§ 14, 11 Abs. 3 festgesetzt. <sup>12</sup>Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>13</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>14</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (5) <sup>1</sup>Seminararbeiten werden im Vorfeld, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst und haben einen Umfang von 15-20 Seiten, wobei die oder der zuständige Prüfende den maximalen Umfang vor der Bearbeitung festlegt. <sup>2</sup>Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. <sup>3</sup>Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. <sup>4</sup>Themenwünsche der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Seminararbeit beträgt sechs Wochen; der Beginn des Bearbeitungszeitraums ist von der oder dem zuständigen Prüfenden bei Bekanntgabe des Seminars festzulegen. <sup>6</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der festgelegten Frist bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>Bei nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>8</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>9</sup>Für die fristgerechte Einreichung ist es erforderlich, dass ein Exemplar der Seminararbeit gebunden und paginiert in Maschinenschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht wird. <sup>10</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>11</sup>Die Noten werden von der oder dem Prüfenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß §§ 14, 11 Abs. 3 festgesetzt. <sup>12</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Seminararbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt; sofern es fachlich erforderlich ist, kann diese auch in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das folgende Punkte aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. <sup>6</sup>Bei der mündlichen Prüfung können vorzugsweise die Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der vergleichbaren Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen werden. <sup>7</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. <sup>8</sup>Die Noten werden von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß §§ 14, 11 Abs. 3 festgesetzt. <sup>9</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 12

### Praktische Studienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen nach Vorlesungsschluss praktische Studienzeiten (sog. Praktika) gemäß § 25 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ableisten. <sup>2</sup>Dadurch soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die praktische Studienzeit von insgesamt zwölf Wochen (6 LP) soll in einem Abschnitt zu acht Wochen und einem Abschnitt von vier Wochen abgeleistet werden. <sup>2</sup>Sie ist jeweils während der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel ohne Unterbrechung in zwei der Bereiche Zivilrechts, Strafrechts oder Öffentlichen Rechts abzuleisten.
- (3) Die praktische Studienzeit kann bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen, einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, abgeleistet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat legt einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor. <sup>2</sup>Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind von der jeweiligen Stelle darin zu bescheinigen. <sup>3</sup>Der Nachweis ist beim Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen nach Ende der praktischen Studienzeit einzureichen.

## § 13

### Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine oder einen Prüfenden zur oder zum Betreuenden und Gutachterin oder Gutachter; dabei kann der Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer des entsprechenden Fachs aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat.

- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf 14 Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Betreuenden die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>2</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, kann die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache vorgelegt werden soll. <sup>3</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht, ein Literaturverzeichnis sowie eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>4</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde. <sup>5</sup>Die oder der zuständige Prüfende legt vor Ausgabe der Bachelorarbeit deren maximalen Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl fest; dabei bleiben die Angaben nach Satz 3 und 4 unberücksichtigt.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt oder bei der beauftragten Gutachterin bzw. dem beauftragten Gutachter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist dort aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die fristgerechte Einreichung ist es zudem erforderlich, dass ein Exemplar der Bachelorarbeit gebunden und paginiert in Maschinenschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht wird. <sup>4</sup>Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 6 zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Gutachten/ Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 14 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>6</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.

## § 14

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.
bei einem Durchschnitt von 4,1 bis einschließlich 5,0	= nicht ausreichend.

## § 15

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. <sup>3</sup>Im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen auch im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft wiederholt werden. <sup>4</sup>Die nachträgliche Anrechnung einer in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth bestandene Prüfungsleistung auf eine im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft angetretene und nicht bestandene Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht möglich. <sup>3</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung bzw. der nicht bestanden Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 16**

### **Nachprüfungsverfahren**

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben.
- (2) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner mündlichen Prüfungsleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar zu begründen.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die oder der jeweilige Prüfende soll über den Nachprüfungsantrag innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

## **§ 17**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 18**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend.

## **§ 19**

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen; auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 20

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 21

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 14 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 14 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die von der verantwortlichen

Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer oder dem Prüfungsamt geforderten Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei Antragstellung vorzulegen oder auf Aufforderung hin nachzureichen; bis zum vollständigen Vorliegen der Unterlagen ergeht über den Antrag keine Entscheidung.<sup>6</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.<sup>7</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.<sup>8</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) <sup>1</sup>Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag setzt grundsätzlich die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers im Studiengang Recht und Wirtschaft voraus.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

#### **IV. Abschnitt: Bachelorprüfung**

### **§ 22**

#### **Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der an der Universität Bayreuth erbrachten oder nach Maßgabe des § 21 angerechneten, im Anhang aufgeführten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

## § 23

### Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und die an der Universität Bayreuth erbrachten oder nach Maßgabe des § 21 anerkannten, im Anhang aufgeführten Modulleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

## § 24

### Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die nach vier Fachsemestern keine 60 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in § 23 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 S. 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in durch die Studierende oder den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere nach § 19, § 20 oder in vergleichbaren Härtefällen, eine Verlängerung der in § 24 genannten Fristen gewähren.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

## § 25

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 26

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung an der Universität Bayreuth werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>2</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws“ zu führen. <sup>4</sup>Dieser ist mit der Abkürzung „LL.B.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

- (4) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 22 Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.
- (6) Der Entzug des Grades „Bachelor of Laws“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

## V. Abschnitt: Sonstiges

### § 27

#### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth
- (2) Bei Fragen, die den Studiengang betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studienganges durch. <sup>2</sup>Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet
  4. im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel.

### § 28

#### Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

<sup>1</sup>Die Teilnahme an dem Studiengang lässt die Möglichkeit unberührt, an der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth (WiwiZ) teilzunehmen. <sup>2</sup>Dabei richten sich die Voraussetzungen für den Zugang zur WiwiZ nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Danach wird für Studierende, die an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen (WiwiZ) angeboten. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung (WiwiZ) richten sich nach § 21 dieser Satzung.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. Juni 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
<b>Modulbereich A: Zivilrecht</b>			
<b>Modul Zivilrecht I (ZR I)</b>			
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	1. Semester (WS)	8	Klausur
<i>Insgesamt</i>		8 LP	
<b>Modul Zivilrecht II (ZR II)</b>			
Schuldrecht I (Allgemeines Schuldrecht)	2. Semester (SS)	8	Klausur
Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	2. Semester (SS)	4	
Schuldrecht III (Vertragliche Schuldverhältnisse)	3. Semester (WS)	8	
<i>Insgesamt</i>		20 LP	
<b>Modul Zivilrecht III (ZR III)</b>			
Sachenrecht	3. Semester (WS)	8	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		8 LP	
<b>Modul Zivilrecht IV (ZR IV)</b>			
Handelsrecht	4. Semester (SS)	4	Klausur
Grundlagen des Gesellschaftsrechts	4. Semester (SS)	4	
Arbeitsrecht	4. Semester (SS)	4	
<i>Insgesamt</i>		12 LP	
<b>Modulbereich B: Öffentliches Recht</b>			
<b>Modul Öffentliches Recht I (ÖR I)</b>			
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)	1. Semester (WS)	8	Klausur
Staatsrecht II (Grundrechte)	2. Semester (SS)	8	
<i>Insgesamt</i>		16 LP	
<b>Modul Öffentliches Recht II (ÖR II)</b>			
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	3. Semester (WS)	12	Klausur
Besonderes Verwaltungsrecht	4. Semester (SS)	12	
<i>Insgesamt</i>		24 LP	
<b>Modulbereich C: Strafrecht</b>			
<b>Modul Strafrecht I (SR I)</b>			
Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	2. Semester (SS)	8	Klausur

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
<i>Insgesamt</i>		8 LP	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
<b>Modul Strafrecht II (SR II)</b>			
Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)	5. Semester (WS)	8	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		8 LP	
<b>Modulbereich D: Juristische Vertiefung</b>			
<b>Modul Recht in seinen historischen und internationalen Bezügen (RB)</b>			
Staatsrecht III (Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht)	5. Semester (WS)	3	Klausur oder mündliche Prüfung
Wirtschaftsrechtsgeschichte	6. Semester (SS)	3	
<i>Insgesamt</i>		6 LP	
<b>Modul Wissenschaftliche Vertiefung (WV)</b>			
Seminar im Zivilrecht -oder- Seminar im Öffentlichen Recht -oder- Seminar im Strafrecht	5. Semester (WS)	3	Seminararbeit
<i>Insgesamt</i>		3 LP	
<b>Modulbereich E: Schlüsselqualifikationen</b>			
<b>Modul Bausteine des Rechts (BdR)</b>			
Bausteine des Rechts	1. Semester (WS)	3	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		3 LP	
<b>Modul English for Lawyers (EFL)</b>			
English for Lawyers I	2. Semester (SS)	2	Klausur und/oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt</i>		2 LP	
<b>Modul Praktikum (PR)</b>			
Praktische Studienzeiten I (einmonatig)	4. Semester (SS)	2	Nachweis (unbenotet)
Praktische Studienzeiten II (zweimonatig)	5. Semester (WS)	4	Nachweis (unbenotet)
<i>Insgesamt</i>		6 LP	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
<b>Modulbereich F: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>			
<b>Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (GBWL I)</b>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1. Semester (WS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
<b>Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (GBWL II)</b>			
Buchführung -oder- Kostenrechnung	4. Semester (SS) -oder- 5. Semester (WS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
<b>Modulbereich G: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</b>			
<b>Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (GVWL I)</b>			
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1. Semester (WS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
<b>Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (GVWL II)</b>			
Geld und Kredit I -oder- Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3. Semester (WS) -oder- 4. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt</i>		5 LP	
<b>Modulbereich H: Bachelorarbeit</b>			
<b>Modul Bachelorarbeit</b>			
Bachelorarbeit in der Rechtswissenschaft oder in den Wirtschaftswissenschaften	6. Semester (SS)	6	Bachelorarbeit
<i>Insgesamt</i>		6 LP	
<b>Wahlmodulbereiche BWL</b>			
<b>Wahlmodulbereich I: Unternehmensbewertung und Rechnungslegung (UR)</b>			
<b>Wahlmodul Investition mit Unternehmensbewertung (UR I)</b>			
Investition mit Unternehmensbewertung	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Internationale Rechnungslegung (UR II)</b>			
Internationale Rechnungslegung	6. Semester (SS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Merger und Acquisitions (UR III)</b>			
Bilanz- und Unternehmensanalyse - Due Diligence und Transaktionen	6. Semester (SS)	5	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt Bereich I</i>		15 LP	

Lehrveranstaltungen	Semester	LP	Prüfungen
<b>Wahlmodulbereich J: Unternehmensfinanzierung und Steuern (US)</b>			
<b>Wahlmodul Investition mit Unternehmensbewertung (US I)</b>			
Investition mit Unternehmensbewertung	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Grundlagen Unternehmensbesteuerung (US II)</b>			
Grundlagen Unternehmensbesteuerung	6. Semester (SS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Finanzwirtschaft (US III)</b>			
Finanzwirtschaft	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich J</i>		15 LP	
<b>Wahlmodulbereich K: Marketing und Wettbewerb (MW)</b>			
<b>Wahlmodul Marketing (MW I)</b>			
Grundlagen des Marketing	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Grundlagen Internationales Management (MW II)</b>			
Grundlagen Internationales Management	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Marketing- und Dienstleistungsmanagement (MW III)</b>			
Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich K</i>		5 LP	
<b>Wahlmodulbereich L: Unternehmensführung (UF)</b>			
<b>Wahlmodul Grundlagen Internationales Management (UF I)</b>			
Grundlagen Internationales Management	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Governance und Compliance (UF II)</b>			
Governance und Compliance	6. Semester (SS)	5	Klausur oder mündliche Prüfung
<b>Wahlmodul Wirtschafts- und Unternehmensethik (UF III)</b>			
Wirtschafts- und Unternehmensethik	6. Semester (SS)	5	Klausur oder mündliche Prüfung
<i>Insgesamt Bereich L</i>		15 LP	
<b>Wahlmodulbereiche VWL</b>			
<b>Wahlmodulbereich M: Internationale Wirtschaft (IW)</b>			
<b>Wahlmodul Europäische Integration und Internationale Organisationen (IW I)</b>			
Europäische Integration und Internationale Organisationen	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft (IW II)</b>			

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungen</b>
Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	6. Semester (SS)	5	Klausur

<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>Wahlmodul Ökonomik der Entwicklungsländer (IW III)</b>			
Ökonomik der Entwicklung	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich M</i>		15 LP	
<b>Wahlmodulbereich N: Öffentliches Management (ÖM)</b>			
<b>Wahlmodul Einführung in die Finanzwissenschaft (ÖM I)</b>			
FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Sozialpolitik (ÖM II)</b>			
Grundzüge der Sozialpolitik	6. Semester (SS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Grundzüge der Steuerlehre (ÖM III)</b>			
Finanzwissenschaft II (Grundzüge der Steuerlehre)	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich N</i>		15 LP	
<b>Wahlmodulbereich O: Institutionen und Governance (IG)</b>			
<b>Wahlmodul Institutionenökonomik (IG I)</b>			
Institutionenökonomik	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Ökonomische Analyse des Rechts (IG II)</b>			
Ökonomische Analyse des Rechts	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Wettbewerbspolitik (IG III)</b>			
Industrieökonomik/Markt und Wettbewerb -oder- Wettbewerbstheorie und -politik (Mikroökonomik III/IV)	5. Semester (WS) -oder- 6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich O</i>		15 LP	
<b>Wahlmodulbereich P: Volkswirtschaftliche Theorie (VT)</b>			
<b>Wahlmodul Mikroökonomik I (VT I)</b>			
Mikroökonomik I	5. Semester (WS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Makroökonomik I (VT II)</b>			
Makroökonomik I	6. Semester (SS)	5	Klausur
<b>Wahlmodul Mikroökonomik II (VT III)</b>			
Mikroökonomik II	6. Semester (SS)	5	Klausur
<i>Insgesamt Bereich P</i>		15 LP	